



MERKBLATT FUER DEN EQUIDENHALTER

DIE NEUE TIERARZNEIMITTELVERORDNUNG

Einleitung

Am 1. September 2004 ist die neue Tierarzneimittelverordnung (TAMV) in Kraft gesetzt worden.

In der Schweiz gelten demnach Equiden, d.h. Pferde, aber auch Ponys, Maultiere und Esel, gemäss Lebensmittelverordnung (Artikel 121) grundsätzlich als Nutztiere und sind damit - unabhängig von ihrer Rasse und Nutzung - Teil der Lebensmittelkette (Art. 3 TAMV).

Der in der Schweiz geschätzte Bestand von 80'000 Equiden unterteilt sich in Zucht-, Freizeit- und Sportpferde. Um den unterschiedlichen Nutzungen der Pferde resp. den Zielen und Bedürfnissen der Pferdehalter Rechnung zu tragen sowie in Anpassung an die EU-Gesetzgebung wurde für die Equiden mit der neuen Tierarzneimittelverordnung eine Sonderregelung geschaffen: Neu kann der Besitzer eines Equiden entscheiden, dass sein Tier zum Heimtier deklariert wird. Dies kann zu jedem Zeitpunkt – unabhängig vom Alter des Equiden – geschehen, ist dann aber zeitlebens irreversibel (Art. 15 TAMV).

Mein Pferd als „Nutztier“ oder „Heimtier“ ?

Nutztier: Der Halter eines Equiden mit Nutztierstatus hat ab dem 1.1.05 neben der **Sorgfaltspflicht** (hygienische, sichere und ordentliche Aufbewahrung der Arzneimittel) eine **Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht zu befolgen**, d.h. er ist dafür verantwortlich, dass ein **Behandlungsjournal** mit allen buchführungspflichtigen Arzneimitteln, die seinem Tier verabreicht werden, sowie eine **Inventarliste** der im Betrieb gelagerten buchführungspflichtigen Medikamente geführt werden (Vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer dieser Dokumente 3 Jahre; Art. 22, 25, 26, 28 und 29 TAMV). Dies muss nicht wie ursprünglich vorgesehen im Pferdepass vermerkt werden, sondern kann separat erfolgen. Der Tierarzt kann ihm die hierzu notwendigen Informationen geben. Für die prophylaktische Abgabe von buchführungspflichtigen Arzneimitteln muss eine **Tierarzneimittel-Vereinbarung** (TAM-Vereinbarung) abgeschlossen werden.

Dank einer Spezialregelung in der TAMV können bei Equiden mehr Behandlungen vorgenommen werden als bei anderen Nutztieren. Für viele

Medikamente besteht allerdings je nach Wirkstoff eine **Absetzfrist** von einigen Tagen bis zu 6 Monaten vor einer allfälligen Schlachtung. Ein Pferd mit Nutztierstatus kann, muss aber nicht, geschlachtet werden; kommt die Schlachtung nicht in Frage, ist eine Euthanasie ohne Fleischverwertung nicht ausgeschlossen. Nur **einige wenige Wirkstoffe** (z.B. Metronidazol für infektiösen Durchfall oder die Antibiotika Chloramphenicol und Nitrofurazon) können bei Equiden im Nutztierstatus gar **nicht eingesetzt** werden.

Ausserdem besteht **im Falle eines Halterwechsels** (Verkauf, Schlachtung, etc.) eine **Mitteilungspflicht**, wo schriftlich bestätigt wird, dass das Pferd in den letzten 10 Tagen nicht erkrankt oder verletzt war und dass es keiner offenen Absetzfrist unterliegt; ansonsten muss eine visierte Kopie des Behandlungsjournals abgegeben werden (Art. 23 TAMV).

Buchführungspflichtige Tierarzneimittel sind:

- Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (Abgabekategorien A und B, Impfstoffe)
- Tierarzneimittel mit Absetzfristen (auch Abgabekategorien C und D)
- Umgewidmete oder importierte Tierarzneimittel (letztere dürfen für Nutztiere nur von Tierärzten und nur mit Sonderbewilligung eingeführt werden)
- Nach Formula magistralis (Rezept) hergestellte Tierarzneimittel

Nicht buchführungspflichtig sind somit zum Beispiel Futterzusätze wie Vitamin- und Mineralstoffmischungen.

Heimtier: Im Falle einer Deklaration zum Heimtier entfallen die obenstehenden Pflichten und Einschränkungen. Es muss jedoch ein **Pferdepass** (zu beziehen z.B. beim Schweiz. Verband für Pferdesport SVPS, Bern, Tel. 031/ 335 43 43) vorliegen, in welchem der Besitzer den Statuswechsel zum Heimtier mittels **Unterschrift** zu deklarieren hat (Art. 15 TAMV). Dies kann **zu jedem Zeitpunkt**– unabhängig vom Alter des Equiden – geschehen, also auch unmittelbar vor einer nötig werdenden Behandlung. Der SVPS stellt Pässe für alle Pferde aus, auch für Equiden, deren Abstammung unbekannt ist. Für einen Pferdepass mit Registrierung auf der SVPS-Datenbank (ohne Sportregister-Eintrag) wird derzeit der Betrag von SFr. 64.55 in Rechnung gestellt. Der Heimtierstatus ist **irreversibel** und muss von einem allfällig neuen Besitzer bestätigt werden. Mit der Erstellung eines Pferdepasses, dem entgangenen Schlachtpreis, der Tötung (Euthanasie oder Tötung durch Bolzenschuss und Entblutung ohne Fleischverwertung) und den Entsorgungskosten erwächst dem Besitzer ein **Verlustbetrag** von ca. SFr. 1'500.-- bis 2'000.--.

Weitere Informationen

Bundesamt für Veterinärwesen: www.bvet.ch

Swissmedic : www.swissmedic.ch